

MERKBLATT

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen (§ 53 KrWG)

Anzeigepflicht

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **nicht gefährlichen Abfällen** müssen ihre Tätigkeit der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hauptniederlassung des Betriebes befindet, anzeigen.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht:

- Vorliegen einer Erlaubnis nach § 54 KrWG
- Sammler und Beförderer, die im Rahmen des eigenen wirtschaftlichen Unternehmens (z. B. Handwerker) pro Kalenderjahr weniger als 20 t nicht gefährliche Abfälle oder 2 t gefährliche Abfälle sammeln oder befördern

Unterscheidung gewerbsmäßige Tätigkeiten / Tätigkeiten im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Die **gewerbsmäßige Tätigkeit** setzt eine auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Unternehmen ausschließlich Abfälle, die von Dritten erzeugt wurden, sammelt und befördert oder ein Unternehmen ausschließlich mit Abfällen handelt, indem es die Abfälle von einem Abfallbesitzer erwirbt und an eine oder mehrere Entsorgungsanlagen weiterveräußert.

Eine **gewerbsmäßige Tätigkeit** liegt auch bei Unternehmen vor, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen, aber einen wichtigen Unternehmenszweck ausmacht und einen unverzichtbaren oder zumindest wesentlichen Bestandteil der angebotenen Leistungspalette darstellt; z. B. Entrümpelungsunternehmen, welche neben Abfällen auch wenige Nichtabfälle befördern oder Abbruchunternehmen, zu deren Hauptaufgabe neben der Abbruchleistung auch der Abtransport der durch den Abbruchvorgang entstehenden Abfälle gehört.

Im Gegensatz dazu sind Sammler und Beförderer **im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens** tätig, wenn sie aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammeln oder befördern. Hierunter sind z. B. Handwerker zu verstehen, welche die im Rahmen ihrer erbrachten Dienstleistung angefallenen Abfälle befördern.

Anzeigeerstattung

Bundesweit sind einheitliche Formblätter für die Anzeige nach § 53 KrWG zu verwenden. Das Verfahren kann auch elektronisch unter www.eaev-formulare.de durchgeführt werden, eine sogenannte Qualifizierte elektronische Signatur ist für die Anzeigeerstattung nicht erforderlich.

Kosten und Gebühren

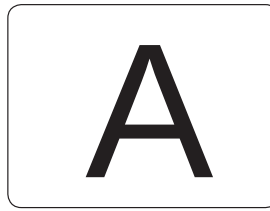
Für die behördliche Bearbeitung der Anzeige fällt eine Gebühr in Höhe von 25 bis 100 € an.

Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge

Alle Sammler und Beförderer, die gewerbsmäßig Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, müssen ihr Fahrzeug vor Antritt der Fahrt mit zwei A-Schildern kennzeichnen (§ 55 KrWG). Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln und befördern, sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein (§ 10 AbfVerbrG).

Breite mind. 40 cm
Höhe mind. 30 cm
Beschriftung Buchstabe „A“ in schwarzer Schrift
Buchstabenhöhe 20 cm
Schriftstärke 2 cm



Zuständige Behörde

In Bayern sind die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte), in deren Bereich sich die Hauptniederlassung des Unternehmens befindet, für die Entgegennahme der Anzeige nach § 53 KrWG zuständig.

Zuständige Behörden in der Region Bayerischer Untermain:

Landkreis Miltenberg	Stadt Aschaffenburg	Landkreis Aschaffenburg
Landratsamt Miltenberg Staatliches Abfallrecht Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Tel.: 09371 / 501 274 E-Mail: poststelle@lra-mil.de	Stadt Aschaffenburg Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Pfaffengasse 11 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021 / 330 1385 E-Mail: amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@ aschaffenburg.de	Landratsamt Aschaffenburg Sachgebiet Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallrecht Bayernstraße 18 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021 / 394 205 E-Mail: abfallwirtschaft@lra-ab.bayern.de

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Angewendete Rechtsvorschriften:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV), Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)

Landratsamt Miltenberg, Staatliches Abfallrecht, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, Tel. 09371/501-274